



Deutscher **Anwalt** Verein
Die Präsidentin

Per E-Mail
Bundesministerium der Justiz
Abteilung IV C 3
z. Hd. Herrn Dr. Christoph Henrichs
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann



18. März 2024/AK

**Entwurf einer Europäischen Konvention des Europarates zum Schutz der
Anwaltschaft / Draft European Convention on the Protection of the Profession of
Lawyer**

*Konsultation zur – voraussichtlich letzten – Arbeitsversion 11 und zum Explanatory
Report*

Sehr geehrter Herr Dr. Henrichs,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Anwaltverein (DAV) möchte sich für die erneute Möglichkeit zur
Stellungnahme zu dem zukünftigen, bindenden Instrument zum Schutz des Berufs des
Rechtsanwalts herzlich bedanken. Der in der Europaratsarbeitsgruppe („CJ-AV“)
erarbeitete Konventionsentwurf beinhaltet erfreulicherweise bereits elementare
Vorschriften zum Schutz der unabhängigen und ungehinderten Berufsausübung von
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

Wir möchten uns nun noch einmal mit Vorschlägen einbringen, die aus unserer Sicht
notwendig sind, um das in Deutschland bestehende System der anwaltlichen
Organisation und Selbstverwaltung abzubilden, das Schutzniveau an bestimmten
Stellen noch zu erhöhen und die regulatorische Qualität einiger Vorschriften durch
klarere Formulierungen noch zu verbessern.

Problematisch ist insbesondere, dass nach der Definition der ‚professional
associations‘, wie sie bisher in Art. 3 lit. d) im Konventionsentwurf vorgesehen ist, eine
Anwaltsorganisation nicht darunterfallen würde, sofern deren Aufgaben nicht gesetzlich
geregelt ist.

Damit würde die Konvention aber das in Deutschland bestehende duale System der
Organisation, Ausbildung und Vertretung der Anwaltschaft nicht abdecken. Der
Deutsche Anwaltverein besteht in diesem System seit 1871 als freie
Anwaltsorganisation, die die Organisation, Ausbildung und Interessenvertretung der
Anwaltschaft sowie deren Unabhängigkeit gewährleistet und mitgestaltet. Dabei wird
der DAV neben der BRAK durchgehend sowohl durch die Exekutive als auch die
Legislative zu Gesetzesvorhaben und anderen Maßnahmen konsultiert, zugleich



beschränkt sich die standardmäßige Konsultierung aber auch auf diese beiden anwaltlichen Organisationen.

Aus unserer Sicht ist es daher angezeigt, dass die derzeitige Definition dahingehend geändert wird, dass sie auch solche Organisationen und damit das in Deutschland bestehende System abdeckt. Der Wortlaut von Artikel 3 d) müsste lauten:

*“Professional association” shall mean a representative body to which some or all lawyers belong, whether directly or indirectly, or are enrolled **with**, and which **has some responsibility** for organising or regulating their profession under national law **and/or** which **is duly registered under national law and recognised as professional lawyers association.**”*

Wenn die Definition auf solchermaßen im jeweiligen System anerkannte Organisationen beschränkt wird, ist auch gewährleistet, dass dem Anwendungsbereich der ‚professional association‘ nicht jedweder Zusammenschluss von Anwälten unterfällt und sich die Vertragsstaaten auch nicht etwa einer uferlosen Konsultierungspflicht in Gesetzgebungsverfahren ausgesetzt sähen.

Bitte finden Sie in der Anlage die Beitragsvorlagen zum Konventionstext [CJ-AV(2022)05 prov11] sowie zum Explanatory Report [CJ-AV(2023)10 prov4] mit unseren weiteren Formulierungsvorschlägen und Begründungen.

Auch mit Blick auf die weitere Arbeit zur Finalisierung der Konvention sowie den Ratifizierungsprozess stehen wir als Gesprächspartner gerne zur Verfügung und gehen hier gerne auch auf unsere europäischen Partner zu.

Mit freundlichen Grüßen

Edith Kindermann
Rechtsanwältin und Notarin

Anlage 1: Contribution Form for the Draft Convention

Anlage 2: Contribution Form for the Draft Explanatory Report to the Convention for the Protection of the Profession of Lawyer